LANDKREIS BÖBLINGEN

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Landratsamt

An alle Kindertagespflegepersonen
im Landkreis Böblingen
über der den Tages -und Pflegemutter e.V. Leonberg
und den
Tages-und Pflegeeltern e.V. Sindelfingen

Jugend
Gabriele Bossert
Telefon 07031-663 1193
Telefax 07031-663 91193
g.bossert@lrabb.de
Zimmer 111, Parkstr. 4, BB

18. Dezember 2024

Was ist neu im Kindertagesbetreuungsgesetz?
Informationen und Hinweise zum § 1b KiTaG

Liebe Tagesmütter und -väter,

seit 22. November 2024 ist die Kindertagespflege durch den § 1b im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verankert. Dadurch wurden die bisherige Regelungen in Landesrecht überführt und angepasst, was zu einer Stärkung der Kindertagespflege führt.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über die aktuellen Änderungen informieren, die insbesondere die TAPiRe und Großtagespflegestellen betreffen. Die Erhöhung der Höchstzahl an gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, sowie der maximalen Betreuungsverhältnisse ist nun möglich und können dazu führen, dass Ihre derzeit gültige Pflegeerlaubnis angepasst werden muss.

Wir benötigen daher Ihre Rückmeldung über das Formular „Änderungsmitteilung“. Bitte teilen Sie dem zuständigen Kindertagespflegeverein mit, ob Sie künftig mehr Kinder betreuen möchten oder ob vorerst alles beim Alten bleiben soll, bis Ihre aktuell gültige Pflegeerlaubnis abläuft. Der Verein wird Ihren Antrag prüfen und mit einer Stellungnahme an das Jugendamt weiterleiten. Sobald Ihre Pflegeerlaubnis angepasst ist, können Sie mehr Kinder betreuen.

Nachfolgend die wichtigsten Punkte der Gesetzesänderung mit Hinweisen im Überblick. Den Pragraphen im Wortlaut finden Sie im Anhang.

Abs 3: Kindertagespflege im eigenen Haushalt

- Eine Kindertagespflegeperson kann maximal 5 fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse bleibt weiterhin auf 10 Kinder begrenzt.

  Hinweis
  Eigene Kinder zählen bei der Betreuung im eigenen Haushalt nicht mit.

Abs 4: TAPiR und Großtagespflegestelle

- Schließen sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen, können mehr als 5 fremde Kinder betreut werden.
- Schließen sich 2 oder mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen, dürfen sie bis zu 7 Tageskinder zeitgleich betreuen, sofern beide keine Fachkraft im Sinne des § 7 Abs.2 KiTaG sind.
- Schließen sich 2 oder mehrere Kindertagespflegepersonen zusammen, von denen mindestens eine als pädagogische Fachkraft im Sinne des §7 Abs. 2 KiTaG gilt, dürfen diese jetzt gleichzeitig bis zu 10 fremde Kinder statt bisher 9 betreuen.
- In Großtagespflege zählen die eigenen Kinder einer Kindertagespflegeperson zur Anzahl der Betreuungsverhältnisse dazu.
- Die Anzahl der maximal zulässigen Betreuungsverhältnisse steigt von 15 auf 17.

  Hinweise
  Weiterhin gilt, ab dem 8. zu betreuenden Kind muss eine Kindertagespflegeperson Fachkraft im Sinne des § 7 Abs 2 sein.
  Kindertagespflegepersonen, können nach vollständigem Abschluss der Grundqualifizierung (300 UE) und anschließender zweijähriger praktischen Tätigkeit in der Kindertagespflege ab dem 8. zu betreuendem Kind im TAPiR oder der Großtagespflegestelle als pädagogische Fachkraft eingesetzt werden. Zuvor war dies erst nach 5-jähriger praktischer Tätigkeit möglich.

  Weiterhin gilt: Kindertagespflege zeichnet sich durch das Merkmal der höchstpersönlich zu erbringenden Dienstleistung aus und grenzt sich damit deutlich von der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ab.
  Erfolgt die Betreuung durch zwei Kindertagespflegepersonen, sind zwei separate Betreuungsverträge abzuschließen Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet die pädagogische und vertragliche Zuordnung zum jeweiligen Tagespflegekind zu

gewährleisten.

- Erkrankt im TAPiR/in der Großtagespflegestelle eine pädagogische Fachkraft, muss die Vertretungskraft auch pädagogische Fachkraft sein, damit im Zeitraum der Ersatzbetreuung bis zu 10 **Kinder** gleichzeitig betreut werden dürfen. Andernfalls dürfen laut Gesetz nur 7 Tageskinder gleichzeitig anwesend sein und drei Kinder müssen im Rahmen der familiären Betreuung oder privaten Ersatzbetreuung betreut werden und können in diesem Zeitraum den TAPiR/ die Großtagespflegestelle nicht besuchen.

Abs 5 vertragliche und pädagogische Zuordnung

- Der Gesetzgeber betont im Abs 5 die vertragliche und pädagogische Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson. Kann die pädagogische und vertragliche Zuordnung im TAPiR oder der Großtagespflegestelle nicht sichergestellt werden, handelt es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

  Hinweise:
  Eine kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegeperson aus einem gewichtigen Grund ist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII möglich. Kurzzeitig ist eine Vertretung dann, wenn die Betreuung für einen halben Tag geleistet wird. Ein gewichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson, oder einem ihrer zugeordneten Kinder vorliegt oder sich in der Familie der Kindertagespflegeperson ein Notfall ereignet.

  Kindertagespflegepersonen können keine Betriebserlaubnis beantragen, dies ist den Trägern von Einrichtungen vorbehalten.

Für Fragen zu den Änderungen, stehen Ihnen die Fachberaterinnen in den Vereinen oder ich zur Verfügung

Ein Infobrief zum Jahresende ist eine gute Gelegenheit, Ihnen für Ihre wertvolle Arbeit mit den Kindern und Ihr Engagement in der Kindertagespflege herzlich zu danken. Ich wünsche Ihnen allen schöne Feiertage, ein bisschen Ruhe und Entspannung und alles Gute für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Gaby Bossert
Fachstelle Kindertagespflege